

Mieterverein des Kreises Soest und Umgebung e. V.

Ulricherstraße 37, 59494 Soest
Postfach 1813, 59478 Soest
www.mieterverein-soest.de

Telefon: 02921/ 14500
Telefax: 02921/ 346101
info@mieterverein-soest.de



Beitrittserklärung

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum Mieterverein des Kreises Soest und Umgebung e. V. ab _____.

Von dem nebenstehenden Auszug aus der Vereinssatzung habe ich Kenntnis genommen und erkenne diesen sowie die vollständige Satzung (einzusehen in der Geschäftsstelle oder unter www.mieterverein-soest.de) für mich als verbindlich an.

Vorname: _____ Name: _____

geb.: _____ Straße: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

Ja, ich habe die [Datenschutzerklärung](#) (einzusehen in der Geschäftsstelle oder unter www.mieterverein-soest.de) zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden, dass die von mir angegebenen Daten elektronisch erhoben und gespeichert werden.

Soest, _____
(Unterschrift Neu-Mitglied)

Mitgl.-Nr. _____
(wird vom Mieterverein ausgefüllt) (Unterschrift Mieterverein)

aktueller Mitgliedsbeitrag (Stand: 01.07.2016)

Beitragsart	Betrag
Jahresbeitrag	€ 74,00
einmalige Aufnahmegebühr	€ 18,00
Schreibgebühr (je Beratungsfall für das 1. von uns verfasste Schreiben)	€ 10,00

Die Zahlung des Erst-Beitrages kann auf eines unserer Konten bei der **Sparkasse Soest** (IBAN DE75414500750000000687, **BIC** WELADED1SOS) bzw. **Postbank Dortmund** (IBAN DE29440100460055570465, **BIC** PBNKDEFFXXX) oder in der Geschäftsstelle vorgenommen werden. Ab dem zweiten Jahr wird der Beitrag per Lastschrift eingezogen.

SEPA-Lastschriftmandat

<u>Name des Zahlungsempfängers</u> Mieterverein des Kreises Soest und Umgebung e. V.
<u>Anschrift des Zahlungsempfängers</u> Ulricherstraße 37, 59494 Soest
<u>Gläubiger-Identifikationsnummer</u> DE44ZZZ00001749445
<u>Mandatsreferenz (Kundenummer)</u> (wird nachträglich vom Zahlungsempfänger vergeben)
Ich (Zahlungspflichtiger) ermächtige/ Wir (Zahlungspflichtige) ermächtigen den oben genannte Zahlungsempfänger „Mieterverein des Kreises Soest und Umgebung e. V.“ Zahlungen von meinem/ unseren Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/ Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich bin damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung auf einen Tag vor Belastung verkürzt wird.
<u>Zahlungsart</u> Wiederkehrende Zahlungen
<u>Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)</u>
<u>Anschrift des Zahlungspflichtigen (Straße, PLZ, Ort)</u>
<u>IBAN</u>

Ort, Datum

Unterschrift Zahlungspflichtiger (Neu-Mitglied)

Wichtige Hinweise zur Rechtsschutz-Versicherung

Oberster Grundsatz ist es, dem Mieter ein friedliches Wohnen zu ermöglichen. Der Rechtsstreit stört in der Regel die Beziehung zwischen Mieter und Vermieter erheblich und sollte daher nur das letzte Mittel sein. Der Mieterverein strebt folglich immer zunächst eine außergerichtliche Einigung des Streits an, er ist gehalten, den Mieter durch Schriftsätze, Telefonate usw. gegenüber dem Vermieter zu vertreten. Nur wenn dieses Vorgehen keinen Erfolg zeigt, ist die Angelegenheit der Rechtsschutz-Versicherung als Schadensfall zu melden.

Die Rechtsschutz-Versicherung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der Schadensfall **3 Monate nach Eintritt in den Mieterverein** entsteht. Versichert sind nur die Kosten für die **gerichtliche** Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus ihrem Wohnmietverhältnis für die selbst bewohnte Wohnung. Dazu zählen NICHT Streitigkeiten zwischen Wohnungsnachbarn oder mit Verwaltungsbehörden. Versichert sind Kosten bis zu einer max. Höhe von 20.000,- € (Deckungssumme). Bei jedem Rechtsfall hat der Mieter eine Eigenbeteiligung (aktuell in Höhe von € 150,-) zu tragen.

Nur der Mieterverein kann die Übernahme der Prozesskosten bei der Rechtsschutz-Versicherung beantragen. Das Mitglied kann keinen Rechtsanwalt beauftragen, ohne dass der Mieterverein zuvor schriftlich tätig war.

Die Informationen zum Datenschutz der ROLAND Versicherungsgesellschaften (ausliegend in der Geschäftsstelle oder einzusehen unter www.mieterverein-soest.de) sind mir bekannt.

Sprechzeiten:

Soest: jeden Dienstag & Donnerstag von 9.30 - 12.00 Uhr sowie jeden Mittwoch von 16.30 - 19.00 Uhr nach vorheriger Terminabsprache in der Ulricherstr. 37

Arnsberg: jeden 1. Montag im Monat von 11.00 - 12.00 Uhr im Alten Rathaus

Meschede: jeden 1. Donnerstag im Monat von 15.00 - 16.00 Uhr im Gemeindehaus a. d. Christuskirche-Briloner Str. 1

Neheim: jeden 2. Donnerstag im Monat von 10.30 - 11.30 Uhr im Haus der VHS, in den Räumen der AWO, Werler Str. 2a

Warstein: jeden 1. Donnerstag im Monat von 16.30 - 17.30 Uhr im Rathaus, Dieplohstr. 1

Werl: jeden 4. Donnerstag im Monat von 14.30 - 16.00 Uhr im Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Str.

Auszug aus der Vereinssatzung

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

- a) Die gemeinschaftlichen Belange der Mieter wahrzunehmen und zu fördern,
- b) die Vereinsmitglieder zu belehren und zu betreuen.

Die Erfüllung seines Zweckes erstrebt der Verein durch:

1. den Zusammenschluss der Mieter des Kreise und Umgebung,
2. die Unterhaltung von Einrichtungen zur Belehrung und Betreuung der Mieter und
3. Sammlung praktischer Erfahrungen im Wohnungswesen.

Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein alle dazu notwendig erscheinenden Maßnahmen, auch wirtschaftlicher Art, ergreifen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen (§ 21 BGB).

§ 4 Beiträge

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Zahlung ist eine Bringschuld und ist jeweils zum Jahresbeginn im Voraus zu leisten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod.
- b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied mit mehr als 6/12 eines Jahresbeitrages im Rückstand bleibt, oder wenn sein Verhalten sich mit den Zwecken und Zielen des Vereins nicht vereinbaren lässt, oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt endgültig durch Beschluss des Vorstandes. Er ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen.
- c) durch schriftliche Kündigung. Die Kündigung ist nur mit Vierteljahresfrist für das Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Mitgliedschaft muss mindestens für die Dauer von zwei Jahren bestehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Es hat Anspruch auf:
 - a) kostenlose mündliche Beratung in allen sein Miet- oder Pachtverhältnis berührende Fragen;
 - b) ferner auf Vertretung in damit zusammenhängenden Verfahren nach besonderen Bestimmungen, die der Vorstand erlässt.
 - c) Die Ausübung und Inanspruchnahme von Mitgliedschaftsrechten ist ausgeschlossen, solange ein Beitragsrückstand von 3/12 eines Jahresbeitrages besteht.
2. Aus der Gewährung von Rat und Rechtsschutz durch den Verein hat das Mitglied gegen den Verein keine Ansprüche.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr reicht vom 1. Januar bis 31. Dezember.

...

§ 16 Haftung

Die Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall auf das Vereinsvermögen beschränkt.